

BrandAktuell

AKTUELLES IN SACHEN BRANDSCHUTZ AUS FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND POLITIK

AUSGABE 12/02

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,



Dr. Juliane Hilf

im März 2001 wurde die neue Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) verabschiedet, in deren Punkt 5.6 Anlagen für die Rauchableitung bei einer Reihe von Räumen gefordert werden. Parallel befindet sich die DIN 18232 „Rauch- und Wärmefreihaltung“ in der Überarbeitung. Teil 1 der Norm erschien bereits im Februar 2002 neu, der für die Gebäudeplanung maßgebliche Teil 2 liegt seit Dezember 2001 als überarbeiteter Gelbdruck vor.

Da sowohl die Richtlinie als auch die Norm den Rauchabzug regeln, ergibt sich die Frage, welche Vorschrift in einem konkreten Fall anzuwenden ist und wie sich die jeweils genannten Forderungen zueinander verhalten. Besonders die sehr auslegungsfähigen Aussagen der MIndBauRL können zu Missverständnissen und Fehlern bei der Projektierung führen. Denn die Richtlinie legt nur Mindestanforderungen für den Brandschutz in Industriebauten fest und bestimmt vor allem, welche Räume unter welchen Voraussetzungen Rauchabzugsanlagen erhalten müssen. Sie regelt also das „Ob“ der Rauchableitung. Detaillierte Festlegungen zum „Wie“ findet der Planer hingegen nur in DIN 18232-2. Die Norm beschreibt praxisbewährte Lösungen für Bemessung, Anforderungen und Einbau von Rauchabzügen. Die in der MIndBauRL nur rudimentär behandelten Fragen werden in der Norm konkretisiert und im Sinne einer Ausführungsvorschrift exakt dargestellt.

Den am Bau Beteiligten muss bewusst sein, dass sie allein mit der MIndBauRL nicht allen Ansprüchen an den Brandschutz gerecht werden. Nur mit den genaueren und insgesamt auch die jeweilige Situation individuell berücksichtigenden Vorgaben der DIN lassen sich Menschenleben wirksam schützen und können rechtliche Folgen für den Planer und den Bauherrn nach einem eventuellen Brand abgewendet werden. Die juristischen und vor allem die haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Verhältnis der beiden Regelwerke erläutert Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, der Redaktion von BrandAktuell in einem Interview auf den folgenden Seiten.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Juliane Hilf
Rechtsanwältin
Freshfield Bruckhaus Deringer, Köln



FVLR
Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.



BrandAktuell sprach über den Status und die Konsequenzen beider Regeln mit Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und Honorarprofessor für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht an der Universität Augsburg.

Prof. Motzke ist Herausgeber und Autor zahlreicher Bücher zum privaten Baurecht, u. a. Mit-herausgeber der Beck'schen VOB-Kommentare.

Bedenkenanmeldung schützt nicht vor Haftung und Strafrecht

BrandAktuell: Professor Motzke, sind DIN 18232-2 und die MIndBauRL verbindliche Rechtsnormen?

Motzke: Beide sind keine Rechtsnormen des staatlichen Gesetzgebers. Sobald die DIN 18232-2 zum Weißdruck wird, gilt sie als allgemein anerkannte Regel der Technik. Da aber auch schon der Normenentwurf der nach DIN 820 entstandenen DIN 18232 von breiten Verkehrskreisen im Konsens erstellt wurde, darf für den Gelbdruck von der Regel der Technik gesprochen werden. Die MIndBauRL, selbst wenn sie unter öffentlich-rechtlicher Sicht eine Technische Bauregel ist, hat damit alleine noch nicht die Qualität einer anerkannten Technischen Regel. Dafür bestehen verschiedene Erfordernisse, die die MIndBauRL nicht erfüllt.

BrandAktuell: Dennoch ist auch die MIndBauRL im Rahmen des Bauordnungsrechts praxisrelevant.

Motzke: Die MIndBauRL ist bei Einführung als Technische Baubestimmung von der Behörde und den am Bau Beteiligten zu beachten. Von der Richtlinie kann allerdings auch abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise diese Belange erfüllt, spricht:

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwendet.

BrandAktuell: Welche Rolle spielt die DIN 18232-2 in diesem Zusammenhang?

Motzke: Jeder ist nach § 17 der MBauO verpflichtet, so zu bauen, dass in einem Brandfall niemand zu Schaden kommt. Wenn dieses Schutzziel durch Beachten von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften allein noch nicht sicher gestellt ist, so ist jeder Beteiligte vom Gesetz her verpflichtet, die darauf aufbauenden Ausführungsbestimmungen und den Stand der Technik zu kennen und zu beachten. Davon kann sich niemand freistellen lassen. Wer zum Beispiel im Zivilrecht die DIN nicht beachtet, macht sich – auch ohne dass ein Schaden entsteht – seinem Auftraggeber gegenüber wegen Schlechterfüllung haftbar. Wandlung oder Minderung können die Folgen sein. Ansprüche hat im Schadensfall aber nicht nur der Auftraggeber an den Auftragnehmer, sondern sogar jeder zu Schaden Gekommene. Somit haben auch Dritte eine direkte Klagemöglichkeit wegen Schadenersatz.

BrandAktuell: Wie ist die MIndBauRL zivilrechtlich zu bewerten?

Motzke: Zivilrechtlich ist vor allem der Gesichtspunkt der Mängelfreiheit relevant. Im Zivilrecht sind grundsätzlich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Wenn im Bereich des öffentlichen Rechts beispielsweise eine Baubestimmung eingeführt wird, kann sie im Allgemeinen für sich in Anspruch nehmen, anerkannte Regel der Technik zu sein. Das kann man aber von der MIndBauRL nicht behaupten. Sie ist eine interne Verwaltungsanweisung.

BrandAktuell: Was bedeutet das für die Praxis?

Motzke: Nehmen wir ein Beispiel: Der Bauherr fordert



Zwei Regelwerke zum Rauchabzug

- Im März 2000 verabschiedete die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister, kurz ARGEBAU, eine Muster-Richtlinie über den Brandschutz im Industriebau. Inzwischen ist die Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) in einigen Bundesländern als Technische Regel veröffentlicht worden.
- Daneben liegt seit Dezember 2001 eine überarbeitete Entwurfsfassung der vom Normenausschuss Bauwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) erarbeiteten DIN 18232-2, Rauch- und Wärmefreihaltung (bisher: Baulicher Brandschutz im Industriebau), Teil 2: Rauchabzüge, vor.
- Da beide Regelwerke den Rauchschutz zum Thema haben, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die leider nicht deckungsgleichen Vorschriften zueinander stehen.

ein Brandschutzkonzept für sein Gebäude. Der Planer richtet sich nach der DIN. Der Bauherr geht zur Behörde, wo ihm gesagt wird, es würde auch die Erfüllung der MIndBauRL reichen.

BrandAktuell: Könnte dieser Bauherr dann vom Planer nicht Regress wegen zuviel vorgenommener Investitionen fordern?

Motzke: Mit dieser Forderung wird er letztlich keine Chance haben, da die MIndBauRL eben nur eine Verwaltungsvorschrift ist und die DIN 18232 für die Fragen der richtigen Ausführungen anzuwenden ist.

BrandAktuell: Was passiert aber, wenn der Bauherr im Vorfeld vom Planer fordert, nur nach der MIndBauRL zu planen?

Motzke: Dann müsste der Planer schriftlich Bedenken anmelden und darauf hinweisen, dass eine Projektierung nach der MIndBauRL alleine nicht ausreicht. In Folge müsste der Bauherr den Planer von der Verpflichtung auf die DIN entbinden. Damit wären spätere Regressansprüche vom Bauherrn an den Planer wegen Schlechterfüllung oder Nichtbeachten der Normalausführung vermeidbar. Das befreit den Planer aber nicht von seiner Haftpflicht gegenüber Dritten. Die Berufshaftpflichtversicherung des Planers würde im Schadensfall nämlich nicht zahlen, weil der Nehmer, also hier der Planer, grob fahrlässig oder wider besseres Wissen gehandelt hat. Und dies hat er immer dann, wenn er den anerkannten Stand der Technik nicht beachtet.

BrandAktuell: Zivilrechtlich ist der Planer aus dem Schneider, versicherungstechnisch kann er aber

belangt werden. Wer die DIN nicht beachtet, geht also immer in die Falle?

Motzke: Genau so verhält es sich.

BrandAktuell: Und strafrechtlich?

Motzke: Das ist rechtlich gesehen sehr einfach. Wer den anerkannten Stand der Technik nicht beachtet, verletzt seine Pflicht in der Verkehrssicherung. Damit entstehen im Schadensfall nicht nur Schadensersatzansprüche. Bei einem Todesfall aufgrund nicht ausreichender Entrauchung wird die Staatsanwaltschaft alle diejenigen persönlich zur Verantwortung ziehen, die

den anerkannten Stand der Technik nicht beachtet haben. Das gilt auch für die Planer, die sich vorher vom Bauherrn für die Nichtbeachtung der Normalausführung haben freistellen lassen. Denn sie haben ihre Aufgaben in der strafrechtlich relevanten Verkehrssicherungspflicht verletzt.

BrandAktuell: Die MIndBauRL

regelt vor allem, unter welchen Voraussetzungen Rauchabzugsanlagen einzubauen sind. DIN 18232-2 beschreibt, wie die Anlagen zu bemessen und einzubauen sind. Kann man die beiden Regelwerke als sich gegenseitig ergänzend verstehen?

Motzke: Ich würde nicht davon sprechen, dass sie sich ergänzen. Eher davon, dass die DIN 18232-2 die MIndBauRL inhaltlich ausfüllt. DIN 18232-2 ist in den Fällen heranzuziehen, in denen die MIndBauRL bestimmt, dass eine Rauchabzugsanlage erforderlich ist. Der Planer ist gehalten, im Zivil- und im Strafrecht, beide Regelungen zu beachten. Aber meiner Überzeugung nach ist es so: Wer die DIN beachtet, erfüllt auch die Bedingungen der MIndBauRL – umgekehrt noch lange nicht.





Ausbildung zum Lichtsachkundigen

Ausreichend beleuchtete Arbeitsplätze erhöhen nicht nur das subjektive Wohlbefinden der Beschäftigten, sie helfen auch mit, eine menschliche und sichere Arbeitsumwelt zu schaffen. Die berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsregeln zur Beleuchtung verlangen deshalb die Abnahme der Beleuchtung durch einen Sachkundigen, der nach den berufsgenossenschaftlichen-Grundsätzen BGG 917 geschult sein soll.

Der FVLR hat jetzt in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein erstes Seminar zur Ausbildung solcher Sachkundigen für die Beleuchtung von Arbeitsplätzen veranstaltet. Drei Tage lang beschäftigten sich die 15 Seminarteilnehmer unter Anleitung der Lichtfachleute Dirk Seifert und Roland Baer mit den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen des Lichts sowie den Güte- und Beurteilungskriterien der verschiedenen kunst- und tageslichttechnischen Systeme. Neben den theoretischen Vorträgen standen auch eine Reihe praktischer Übungen zur richtigen Beleuchtung von Arbeitsplätzen auf dem Programm.

Für das Lehrgangsthema Arbeitssicherheit und Ergonomie konnte der FVLR Heinz Rüsenschmidt gewinnen. Er ist Obmann des Arbeitskreises Lichttechnik im Fachausschuss Eisen und Metall III bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft. „Ich bin sehr gern der Bitte des FVLR nachgekommen, auf dem Seminar über die ergonomischen Aspekte des Tageslichts zu sprechen,“ sagt Rüsenschmidt. „In vielen Unternehmen wird die Bedeutung der Ausleuchtung für die Arbeitsqualität und die Arbeitsbelastung leider noch immer unterschätzt.“

Mit dem Sachkundigen-Seminar erwerben die Teilnehmer wichtige Kenntnisse, um Beleuchtungsanlagen planen und prüfen sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Arbeitssicherheit abschließend beurteilen zu können. Die Teilnahme wird nach BGG 917 schriftlich bestätigt. Wegen des großen Interesses bietet der FVLR jetzt weitere Seminare an, die jeweils in der Geschäftsstelle des Verbandes in Detmold stattfinden.

Mehr Informationen über die Ausbildung zum Lichtsachkundigen erhalten Sie direkt beim FVLR.



Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.

Herausgeber: FVLR – Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V., Ernst-Hilker-Straße 2

32758 Detmold · Telefon: 05231/30959-0 · Telefax: 05231/30959-29 · E-Mail: info@fvlr.de · Internet: <http://www.fvlr.de>

Redaktion und Gestaltung: KOOB · Solinger Straße 13 · 45481 Mülheim an der Ruhr

Telefon: 0208/4696-0 · Telefax: 0208/4696-300 · E-Mail: koob@koob-pr.com · Internet: <http://www.koob-pr.com>

